

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

zu den Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft

des Landes Steiermark

die am 1. Juli 2016 in Kraft getreten sind

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 07.07.2016 wurden die neuen Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft für Maßnahmen der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung für das Bundesland Steiermark beschlossen. Unter Punkt 9) dieser Richtlinien wurde festgelegt, dass für die Umsetzung der Förderungsrichtlinien, insbesondere betreffend die Vorgaben gemäß Punkt 6) von der Förderstelle des Landes Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Wesentliche Neuerungen bzw. Änderungen gegenüber den bisherigen Förderungsbestimmungen der Förderungsrichtlinien 2011 sind

- Zusammenfassung der bisher getrennten Richtlinien für Abwasserentsorgung und für Wasserversorgung zu einer neuen gemeinsamen Richtlinie
- Nachweis einer zumutbaren Gebühr/ Entgelt zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Die Berücksichtigung der tatsächlichen durchschnittlichen Haushaltsgröße bzw. des tatsächlichen durchschnittlichen Wasserverbrauchs zum Nachweis einer zumutbaren Gebühr/ Entgelt ist nicht mehr vorgesehen
- Kosten- und Leistungsrechnung bei Antragsstellung mit Nachweis, dass der Kostenschwellenwert um max. 50% überschritten wird
- Kosten- und Leistungsrechnung bezieht sich immer auf den Förderwerber
- Keine Kosten- und Leistungsrechnung für Genossenschaften mit bis zu 250 Hausanschlüssen erforderlich
- Fördersatz für kommunale Bauvorhaben wird nicht mehr auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung festgelegt, sondern:
 - o Sockelförderung von 7%
 - o Steigerungsbeitrag auf Basis Einkommenssteuerindex (0%, 3%, 5%)
 - o Steigerungsbeitrag für Maßnahmen, die im besonderen Landesinteresse stehen (bis zu 10%)
- Fördersatz für Siedlungswasserwirtschaftliche Planungen angepasst auf 50% mit einer Förderung von max. € 5.000,-
- Fördersatz für Einzelanlagen angepasst auf neue Pauschalsätze (bei EWVA analog zur BundesFRL-2016 mit Berücksichtigung Eigenanteil, bei KABA auf € 1.400,- ohne Berücksichtigung Eigenanteil)
- Fördersatz für Abwasser- und Trinkwasseranschlussleitungen angepasst auf 20% mit Eigenanteil, nur mehr für natürliche Personen

ad 1.) Zielsetzungen

Die alten Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung aus dem Jahr 2011 wurden an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Konkret betrifft dies eine Adaptierung im Hinblick auf die seit Jänner 2016 geänderten Richtlinien des Bundes, auf die zur Verfügung stehenden Budgetmittel des Landes im Verhältnis zum Fördermittelbedarf sowie auf Vereinheitlichungen und Vereinfachungen.

Die zukünftigen Herausforderungen in der Siedlungswasserwirtschaft liegen im Wesentlichen im Erhalt der geschaffenen Anlagen. Dies betrifft sowohl den ordnungsgemäßen Betrieb und die laufende Wartung als auch rechtzeitig zu tätige Reinvestitionsmaßnahmen. Für die Finanzierung der erforderlichen Reinvestitionen sind dementsprechend zumutbare Gebühren vorzuschreiben und Rücklagen aufzubauen. Ergänzend dazu sehen die Förderungsrichtlinien des Landes Förderungen in enger Anlehnung an die „Förderungsrichtlinien des Bundes“ vor.

ad 2.) Gegenstand der Förderung

Die Förderungsgegenstände bleiben weiterhin sehr eng an die Bestimmungen der „Förderungsrichtlinien des Bundes“ gekoppelt. Beibehalten wurde die spezielle Landesförderung für Siedlungswasserwirtschaftliche Planungen.

ad 3.) Förderungswerber / Förderungswerberin

Die Förderungswerber, die Ansuchen auf Landesförderung einbringen können, bleiben wie bei den bisherigen Bestimmungen unverändert.

ad 4.) Förderungsansuchen und Unterlagen

Die Gewährung einer Landesförderung setzt voraus, dass die Vorlage eines vollständigen Landesförderungsansuchens vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, das ist in der Regel die Abteilung 14, erfolgt.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf das Eingangsdatum eines vollständig vorgelegten Förderungsansuchens in der Baubezirksleitung zurückgegriffen werden. Dies setzt jedoch jedenfalls die Vollständigkeit der Unterlagen, die von der Baubezirksleitung zu bestätigen ist sowie eine entsprechende Begründung des Förderwerbers für die nicht rechtzeitig mögliche Vorlage des Ansuchens bei der Abteilung 14 voraus. Die Bestätigung und das Begründungsschreiben sind der Abteilung 14 vorzulegen.

Die Einreichung der vollständigen Unterlagen in 2 bzw. 3-facher Ausfertigung (siehe Angaben in den Formularen) über die jeweilige Baubezirksleitung bleibt unverändert. Ein entsprechender Bearbeitungszeitraum der Baubezirksleitung zur Weiterleitung der Unterlagen an die Abteilung 14 ist in Hinblick auf den geplanten Baubeginn zu berücksichtigen.

Vollständige Landesförderungsansuchen umfassen jedenfalls

- Ansuchen um Landesförderung (Formblatt des Landes)
- Angabe der Gebühr für das Musterhaus-Steiermark (Formblatt des Landes)
- Katalog der Anlagenteile mit Kostenaufstellung (Formblatt des Bundes oder bei alleiniger Landesförderung Formblatt des Landes)
- Technischer Bericht
- Übersichtslageplan
- Weitere Pläne (sofern erforderlich)
- Variantenuntersuchung (sofern erforderlich)
- Regenwasserbewirtschaftungskonzept (sofern erforderlich)
- Wasserrechtsbescheid (sofern erforderlich)
- Zustimmung der Wasserrechtsbehörde für Anzeigeverfahren (sofern erforderlich)
- Weitere behördliche Genehmigungen (sofern erforderlich)
- Kosten- und Leistungsrechnung (digital an die Abteilung 14)
- Bestätigung des Förderwerbers, dass die Voraussetzungen für eine Sanierung von Anlagenteilen gemäß Umweltförderungsgesetz erfüllt sind

Vollständige Bundesförderungsansuchen umfassen die Unterlagen gemäß den „Förderungsrichtlinien des Bundes“. Die angeführten Unterlagen für die Landesförderung können auch für die Bundesförderung verwendet werden.

Jahresbauvorhaben, die im Förderungsansuchen nicht den konkreten Inhalt bzw. Umfang des geplanten Projektes definieren, entsprechen nicht den Zielsetzungen der Förderung sowie den Vorgaben für ein vollständiges Förderungsansuchen und sind dementsprechend nicht mehr förderungsfähig.

Förderungsansuchen für digitale Leitungsinformationssysteme für Wasserleitungen und für Abwasserableitungen sind sowohl für die Bundes- als auch für die Landesförderung getrennt voneinander einzureichen.

Förderungsansuchen für eine alleinige Landesförderung von Siedlungswasserwirtschaftlichen Planungen sind formlos mit einem Projektsbericht vor Planungsbeginn direkt bei der Abteilung 14 einzureichen. Für diese Förderungsansuchen ist kein Nachweis, dass von den betroffenen Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften zumutbare Gebühren bzw. Entgelte eingehoben werden, sowie kein Nachweis, dass der Kostenunterdeckungsschwellenwert um nicht mehr als 50% überschritten wird, erforderlich.

Bei Förderungsansuchen für Einzelanlagen mit mehreren Objekten oder für Anschlussleitungen von natürlichen Personen mit mehreren Objekten ist eine Zustimmungserklärung von allen betroffenen Objekteigentümern zur Förderungsabwicklung durch einen von ihnen dazu bevollmächtigten betroffenen Objekteigentümer als Förderwerber vorzulegen. Bei einer Anschlussleitung an eine öffentliche Wasserversorgungsleitung bzw. an eine öffentliche Kanalisation ist zusätzlich eine Zustimmung des Kanalbetreibers bzw. des Wasserleitungsbetreibers vorzulegen.

ad 5.) Voraussetzungen

Die Gewährung einer Landesförderung setzt u.a. grundsätzlich voraus, dass die Maßnahme den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes entspricht und die Vorlage eines vollständigen Landesförderungsansuchens vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, das ist in der Regel die Abteilung 14 erfolgt.

ad a) „Variantenuntersuchung“

Der Nachweis, dass die ökologisch, volks- und betriebswirtschaftlich zweckmäßigste Lösung im Sinne des Umweltförderungsgesetzes zur Umsetzung gelangt, ist in der Regel bereits vor Einreichung des Förderungsansuchens einvernehmlich mit der jeweiligen Baubezirksleitung bzw. mit der Abteilung 14 zu erstellen und dem Förderungsansuchen beizulegen.

ad b) „Mindestgebühr“

Die Gebühren- / Entgeltregelungen sind in Bezug auf den Wasserverbrauch bzw. den Abwasseranfall in € pro m³ ohne USt. darzustellen. Bei Regelungen, die andere Bezugsgrößen (z. B. € pro Person und Jahr) verwenden, ist eine entsprechende Umrechnung anhand des Musterhauses Steiermark vorzunehmen.

Ein Musterhaus im Sinne der Landesförderungsrichtlinie ist ein Einfamilienhaus mit einem 3 Personenhaushalt. Der tägliche Wasserverbrauch beträgt 120 Liter pro Person, das sind 131,5 m³ pro Jahr im Musterhaus. Die Berechnungsfläche beträgt 270 m² und ergibt sich aus 90 m² Grundfläche mit 2 Geschossen sowie Keller und Dachgeschoß. Das Haus steht auf einem Grundstück mit 600 m² ohne Nebengebäude oder Garage.

Als zumutbare(s) Gebühr / Entgelt wird gemäß Erläuterungsbericht zum Regierungsbeschluss ein(e) Abwassergebühr / –entgelt von **€ 2,10 pro m³ ohne USt.** bzw. ein(e) Wassergebühr / –entgelt von **€ 1,40 pro m³ ohne USt.** vorgegeben. Der Nachweis, dass von den betroffenen Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften zumutbare Gebühren bzw. Entgelte eingehoben werden, bezieht sich auf den Zeitpunkt der Antragsstellung.

Bei Förderungsanträgen von Gemeinden mit mehreren Gebührenkreisen sind die Gebühren- / Entgeltregelungen für alle Gebührenkreise vorzulegen, wobei jene(r) Gebührenkreis(e), dem/denen das eingereichte Projekt zuzuordnen ist/sind, für den Nachweis der Mindestgebühr maßgebend ist/sind.

Bei Förderungsanträgen von Verbänden sind die Gebühren- / Entgeltregelungen für alle Mitglieder vorzulegen, wobei jene(r) Gebührenkreis(e), dem/denen das eingereichte Projekt zuzuordnen ist/sind, für den Nachweis der Mindestgebühr maßgebend ist/sind.

Bei Förderungsanträgen von Wassergenossenschaften können allfällige einmalige Kosten (Anschlusskosten, etc.) die zur Finanzierung der Errichtung anstelle eines Darlehens herangezogen wurden, bei der Ermittlung des Entgelts – unter Berücksichtigung eines zumutbaren Eigenanteils - berücksichtigt werden. Der zumutbare Eigenanteil beträgt zumindest € 3.500,- (ohne USt.) pro Objekt. (Durchschnitt aller angeschlossenen Objekte) Für Objekte mit mehr als zwei Wohnungen sowie für sonstige Nutzungen mit erhöhtem Abwasseranfall/ Wasserverbrauch ist ein entsprechend höherer zumutbarer Eigenanteil zu leisten.

Die Berücksichtigung von erhöhten einmaligen Anschlusskosten - gegenüber von in den jeweiligen Gebührenordnungen geregelten Anschlussbeiträgen - kann sinngemäß auch für den Nachweis, dass von den betroffenen Gemeinden zumutbare Gebühren eingehoben werden, angewendet werden.

ad c) „Kosten- und Leistungsrechnung“

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist gemäß dem ÖWAV Arbeitsbehelf Nr. 41 und in Anlehnung an die ÖVGW Richtlinie Nr. 61 auf Basis des aktuellen Berechnungsprogrammes der Abteilung 14 zu erstellen.

Bei Förderungsanträgen, die bis zum 30.6. eines Jahres eingebracht werden, sind die letzten verfügbaren Daten (Rechnungsabschluss) des Förderwerbers des Vorjahres oder falls diese noch nicht vorliegen des vorletzten Jahres heranzuziehen. Bei Förderungsanträgen, die ab dem 1.7. eines Jahres eingebracht werden, sind jedenfalls die Daten (Rechnungsabschluss) des Förderwerbers des Vorjahres heranzuziehen.

In der aktuellen Kosten- und Leistungsrechnung sind die Daten für den Finanzierungsplan anzugeben.

Die Gewährung einer Landesförderung setzt voraus, dass der Kostenunterdeckungsschwellenwert um nicht mehr als 50% überschritten wird, d.h. maximal 150% beträgt. (Kostendeckungsgrad im Tabellenblatt „BAB“ des aktuellen Berechnungsprogrammes der Abteilung 14)

Der Kostenunterdeckungsschwellenwert entspricht dem einfachen Jahreserfordernis der Kostendeckung gemäß dem ÖWAV Arbeitsbehelf Nr. 41 und in Anlehnung an die ÖVGW Richtlinie Nr. 61. Dabei werden bei den kalkulatorischen Kapitalkosten die Förderungen und die Anschlussbeiträge in Abzug gebracht.

Genossenschaften bis zu 250 Hausanschlüssen, natürliche und juristische Personen sowie Förderungsansuchen für digitale Leitungsinformationssysteme, Wiederherstellung nach Katastrophenschäden, Teilnahmegebühren am Benchmarking und Förderungsansuchen für Siedlungswasserwirtschaftliche Planungen sind von der Vorlage einer Kosten- und Leistungsrechnung bzw. vom Nachweis, dass der Kostenunterdeckungsschwellenwert um nicht mehr als 50% überschritten wird, ausgenommen.

ad f) „Leitungsinformationssysteme“

Die Landesförderung von digitalen Leitungsinformationssystemen setzt u.a. voraus, dass im Projektbereich alle Anlagenteile erfasst und dargestellt werden. Dies gilt insbesondere für Anlagenteile (Kanaldeckel, etc.), die gemäß wasserrechtlicher Bewilligung frei zugänglich sein sollten. Diese zugeschütteten Anlagenteile sind entsprechend freizulegen und zu vermessen. In begründeten Ausnahmefällen, in denen ein Freilegen wirtschaftlich nicht zweckmäßig (z.B. Gebäude oder übergeordnete Straßen wurden über dem Schacht errichtet) und betrieblich nicht erforderlich ist (z.B. eine Wartung und Sanierung ist von den benachbarten Schächten aus möglich), können für die Abwicklung der Landesförderung diese Anlagenteile mit einer entsprechenden Dokumentation als nicht zugänglich erfasst werden. Die förderfähigen Kosten entsprechen in diesem Fall den Regelungen der „Förderungsrichtlinien des Bundes“.

ad h) „Regenwasserbewirtschaftungskonzept“

Die Gewährung einer Landesförderung für die Errichtung von Anlagen zur Regenwasserentsorgung setzt u.a. voraus, dass ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept für das Einzugsgebiet, in dem die geplante Maßnahme liegt, gemäß den Vorgaben der Abteilung 14 (Leitlinie zum Regenwasserbewirtschaftungskonzept) unter Berücksichtigung der im GIS-Steiermark dargestellten Grundlagen (Abflussbereiche, Fließpfade, Grundwasserstände, etc.) vorgelegt wird.

ad 6.) Art und Ausmaß der Förderung

ad a) Kommunale Wasserversorgung / Abwasserentsorgung

Die Höhe der Förderung für kommunale Maßnahmen der Abwasserentsorgung sowie Wasserversorgung wird in Form eines Fördersatzes von 7% der förderfähigen Investitionskosten festgelegt. Steigerungsbeträge von 3% oder 5% werden in Abhängigkeit des Einkommenssteuerindex der betroffenen Gemeinden ermittelt.

Der Fördersatz pro Gemeinde (7% oder 10% oder 12%) wird auf der Homepage der Abteilung 14 veröffentlicht und jährlich mit der Veröffentlichung der neuen Bundesfördersatzes aktualisiert. Als Stichdatum zur Festlegung des jeweiligen Fördersatzes gilt das Eingangsdatum bei der Abteilung 14.

Ein Steigerungsbetrag von bis zu 10% der förderfähigen Investitionskosten ist für siedlungswasserwirtschaftliche Maßnahmen, die im besonderen Landesinteresse stehen - unter Berücksichtigung des verfügbaren Landesbudgets sowie der Finanzierbarkeit der Maßnahme - vorgesehen und wird von der Abteilung 14 festgelegt.

Projekte, die im besonderen Landesinteresse stehen, entsprechen jedenfalls den Zielen des Wasserversorgungsplans Steiermark sowie des Abwasserwirtschaftsplans Steiermark in der geltenden Fassung. Das sind insbesondere:

- Maßnahmen zur Versorgungssicherheit in der Trinkwasserversorgung
Darunter fallen Maßnahmen zur quantitativen oder qualitativen Verbesserung oder zur Absicherung einer bestehenden Trinkwasserversorgung durch beispielsweise Errichtung von Ringschlüssen oder Vernetzungen mit anderen Versorgungseinrichtungen oder die Erschließung eines weiteren, vom bestehenden Wasserspender unabhängigen Trinkwasservorkommens.
- Maßnahmen zur Strukturanpassung bestehender siedlungswasserwirtschaftlicher Einrichtungen
Darunter fallen Maßnahmen, die aufgrund der Gemeindestrukturereform im Sinne des Umweltförderungsgesetzes volks- und betriebswirtschaftlich zweckmäßig sind. Beispielsweise das Auflösen bzw. ein Zusammenschluss von Kläranlagen oder Kanälen sowie von Wasserversorgungsanlagen.
- Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungsbereichen
Darunter fallen Maßnahmen, die zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Zuge einer Siedlungsentwässerung dienen. Beispielsweise Rückhaltebecken oder Versickerungsanlagen, jedoch keine Regenwasserkanäle.

ad d) Einzelanlagen

Das Ausmaß der Landesförderung von Einzelabwasserentsorgungsanlagen bis 50 EW wurde an die Grundpauschale des Bundes mit € 1.400,- ohne weitere Berücksichtigung der Ausbaugröße (Einwohnerwerte) angepasst. Ein zumutbarer Eigenanteil pro Objekt ist nicht mehr zu berücksichtigen.

Das Ausmaß der Landesförderung von Einzelwasserversorgungsanlagen wurde an die Pauschalen des Bundes unter Berücksichtigung eines zumutbaren Eigenanteils von zumindest € 3.500,- pro Objekt angepasst. Die Landesförderung beträgt gemäß den „Förderungsrichtlinien des Bundes“ maximal:

€ 2.700,- für die Wassererschließung mittels Brunnen oder Quellen mit erforderlicher Hebung (Drucksteigerung);

€ 1.500,- für die Wassererschließung mittels Quellen;

€ 600,- für die Wasseraufbereitung;

€ 150,- pro m³ Nutzinhalt für Wasserspeicher;

€ 10,- für jeden Laufmeter Wasserleitung durch welchen eine Leitungslänge von 600 Laufmetern überschritten wird.

Die Summe der von Bund und Land gewährten Förderungsmittel für Einzelanlagen darf nicht höher sein als die förderbaren Kosten, die durch Firmenrechnungen für die Kläranlage inklusive Kanäle sowie für die Wasserversorgungsanlage inklusive Leitungen nachgewiesen werden können.

ad e) Anschlussleitungen von natürlichen Personen

Das Ausmaß der Landesförderung für Anschlussleitungen mit mindestens 100 Laufmetern von natürlichen Personen an das öffentliche Wasserversorgungsnetz bzw. Abwasserentsorgungsnetz wurde auf bis zu 20% der förderungsfähigen Investitionskosten, unter Berücksichtigung eines zumutbaren Eigenanteils, angepasst.

Der zumutbare Eigenanteil des Förderungswerbers beträgt zumindest € 3.500,- (ohne USt.) pro Objekt. Für Objekte mit mehr als zwei Wohnungen sowie für sonstige Nutzungen mit erhöhtem Abwasseranfall/ Wasserverbrauch ist ein entsprechend höherer zumutbarer Eigenanteil zu leisten. Der für den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage/ Trinkwasserversorgungsanlage zu entrichtende Anschlussbeitrag kann zur Verminderung des zumutbaren Eigenanteiles herangezogen werden.

ad f) Maßnahmen zur Wiederherstellung nach Naturkatastrophen

Landesbeiträge bis zu 20% der förderungsfähigen Investitionskosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion von Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen nach Naturkatastrophen gemäß § 4 Abs.1 Ziffer 14 der Förderungsrichtlinien des Bundes wurden neu aufgenommen.

ad 7.) Auszahlung der Förderung

Eine Voraussetzung zur Auszahlung der ersten Rate der Landesförderung ist der erfolgte Baubeginn. Die Meldung des Baubeginns mittels eines Landesrechnungsnachweises sollte sofort nach Baubeginn erfolgen, wobei die Höhe der verbauten Kosten nicht mehr von Bedeutung ist.

(Für die Vorlage eines Bundesrechnungsnachweises ist es erforderlich, dass einerseits ein entsprechender Fördervertrag des Bundes vorliegt und andererseits die Höhe der verbauten Kosten mindestens 25% der vertraglich fixierten Investitionskosten beträgt.)

ad 8.) Rückforderung der Förderung

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, über Aufforderung eine gewährte Förderung ganz oder teilweise unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen für die Förderung nicht eingehalten werden.

ad 9.) Inkrafttreten und Durchführungsbestimmungen

Für die Behandlung der Ansuchen um eine Landesförderung sowie die Zuordnung zum jeweiligen Bauprogramm ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Förderungsantrages bei der Abteilung 14 entscheidend.

Für Förderungsanträge die vor dem 1. Juli 2016 eingelangt sind, gelten die jeweils davor gültigen Landesförderungsrichtlinien. Sofern für diese Anträge noch kein Bundesförderungsvertrag vorliegt, können für einen Förderungsantrag sowohl die Förderungsrichtlinien des Bundes von 1999 i.d.g.F. (für die Abwicklung der Landesförderung) als auch von 2016 (für die Abwicklung der Bundesförderung) zur Anwendung gelangen.

Förderungen für Einzelanlagen, die vor dem 1. Juli 2016 beantragt wurden und deren vollständige Endabrechnungsunterlagen (inklusive eines wasserrechtlichen Überprüfungsbescheides, sofern erforderlich) spätestens bis 1. Juli 2017 eingelangt sind, können nur bis 31. Dezember 2017 nach den Richtlinien 2011 zugesagt werden. Danach erfolgt die Förderungsfestlegung auf Basis der aktuell geltenden Förderungsrichtlinien.

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen regeln die Umsetzung der Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft des Landes Steiermark, die am 1. Juli 2016 in Kraft getreten sind.

Abteilung 14, Referat Siedlungswasserwirtschaft, 27. Oktober 2016